

IHRE FREIWILLIGE KRANKENVERSICHERUNG



Stand: Januar 2022

Wie berechnet sich Ihr Beitrag?

Die **Beitragsbemessung** richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Ihrem Personenkreis und den aktuellen gesetzlichen Grenzwerten. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen Einnahmen und Geldmittel, die Sie für den Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung). Ändern sich diese Voraussetzungen, kann sich auch die Höhe Ihres Beitrags ändern. Daher bitten wir Sie, uns entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen (§ 206 Sozialgesetzbuch V).

Die vom Gesetzgeber festgelegte Grenze, ab der Ihre Einnahmen beitragspflichtig werden, ist die so genannte **Mindestbemessungsgrenze**. Diese liegt für das Jahr 2022 bei monatlich 1.096,67 Euro (unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erreicht werden).

Die Beitragsbemessung für **Fachschüler und Studenten** richtet sich nach dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz in Höhe von monatlich 752 Euro. Die Beitragsbemessung für **Anwartschaftsversicherte** richtet sich nach 1/10 der monatlichen Bezugsgröße, die im Jahr 2022 3.290 Euro beträgt.

Die Summe, bis zu der Ihre Einnahmen maximal für die Beitragsbemessung herangezogen werden, ist die **Höchstbemessungsgrenze**. Diese beträgt für das Jahr 2022 monatlich 4.837,50 Euro.

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers

Arbeitnehmer, die krankenversicherungsfrei sind, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, haben gegenüber Ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Sie können entweder diese Bestätigung Ihrem Arbeitgeber vorlegen oder eine entsprechende Bescheinigung bei uns anfordern.

Pflegeversicherung

Freiwillig Krankenversicherte sind gleichzeitig in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind. Die Mitgliedschaft wird von der BKK·VBU Pflegekasse durchgeführt.

Als freiwillig Krankenversicherte können Sie sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Den Antrag stellen Sie bitte innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei unserer Pflegekasse. Voraussetzung ist unter anderem, dass ein gleichwertiger privater Pflegeversicherungsvertrag besteht. Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns am besten vor Abschluss eines solchen Vertrages an.

Für **kinderlose Mitglieder** nach Vollendung des 23. Lebensjahres gilt ein gesetzlicher Pflegezuschlag in Höhe von 0,35 Prozent. Um vom Pflegezuschlag befreit zu werden, benötigen wir einen Nachweis der Elterneigenschaft (Geburtsurkunde, Kopie Kindergeldbescheid).

Die Beitragsfestsetzung zur sozialen Pflegeversicherung erfolgt im Namen der BKK·VBU Pflegekasse. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen) an uns zu zahlen.

Wann erfolgt die Zahlung der Beiträge?

Bitte entrichten Sie Ihren Beitrag jeweils bis spätestens zum **15. des Folgemonats**.

Ende der freiwilligen Krankenversicherung

Ihre freiwillige Krankenversicherung endet bei Kündigung, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats.

Werden Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer versicherungspflichtig, so können Sie sofort zur BKK·VBU wechseln - wir unterstützen Sie gerne dabei.


Ihr Arbeitgeber wird Sie dann bei uns anmelden.

Wir sind für Sie da.

 BKK·VBU
Lindenstraße 67
10969 Berlin

 BKK·VBU App
meine-krankenkasse.de/app

 24-h-Servicetelefon
0800 1656616*

 meine-krankenkasse.de
info@bkk-vbu.de

*kostenfrei innerhalb Deutschlands

 facebook.com/bkk.vbu